

129. 1. Setzt die Gewaltthätigkeit gegen Sachen als Merkmal des Landfriedensbruches voraus, daß durch die gewaltthätigen Handlungen die Beschädigung einer Sache herbeigeführt worden ist?

2. Wann liegt Teilnahme an der Zusammenrottung einer Menschenmenge auch ohne ausdrückliche Verabredung vor?

St.G.B. §. 125 Abs. 1.

III. Straffenat. Urt. v. 3. Februar 1882 g. B. u. Gen.
Rep. 78/82.

I. Landgericht Konig.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde als begründet erkannt.
Gründe:

Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten B., M. u. S. am 14. August 1881 zwar an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilgenommen und mit Steinen auf das Dach des M.'schen Hauses geworfen haben, glaubt jedoch das Begriffsmerkmal des Landfriedensbruches (St.G.B. §. 125), daß von der zusammengerotteten Menschenmenge Gewaltthätigkeiten gegen Sachen begangen worden sind, deshalb verneinen zu müssen, weil nicht feststehe, daß die Steinwürfe eine Beschädigung des Hauses bewirkt haben.

Es liegt ein Rechtsirrtum in dieser Begründung.

1. Der Abs. 1 des §. 125, welcher schon die bloße Beteiligung an der Zusammenrottung bestraft, wenn gegen Sachen Gewaltthätigkeiten verübt worden sind, legt dabei auf den Erfolg und den Umfang dieser Gewaltthätigkeiten kein Gewicht, wie dieses im Abs. 2 das. geschieht, wo die Thäterschaft bezüglich derselben mit erhöhter Strafe bedroht wird, wenn sie zu der Plünderung, Vernichtung oder Zerstörung von Sachen geführt hat. In Ermangelung besonderer Anhaltspunkte aus

dem Zusammenhange des Gesetzes muß deshalb für die Auslegung des Gewaltthätigkeitsbegriffes der gemeine Sprachgebrauch entscheiden und kann für dieses Begriffsmerkmal nichts weiter erfordert werden, als daß die physische Kraft einer Person in Bewegung gesetzt und damit auf eine Sache eingewirkt wird, gleichviel ob und in welchem Umfange durch diese Einwirkung eine Veränderung in dem bisherigen Zustande der Sache bezweckt oder erreicht wird. Der Begriff gestaltet sich ganz analog demjenigen der Gewaltthätigkeit an Personen, und sowie derselbe bei diesen zutreffen kann, ohne daß die gewaltthätige Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung des Vergewaltigten zur Folge hat, so kann auch nichts darauf ankommen, ob die Handlung, welche gegen eine Sache sich richtete, den Bestand derselben alterierte oder nur eine erfolglose Gewaltthätigkeit zum Ausdrucke brachte.

2. Auch was die eventuelle Rüge betrifft, so läßt die Urteilsbegründung, wenn auch nicht mit Bestimmtheit, so doch mit Wahrscheinlichkeit ersehen, daß der erste Richter, obgleich er als erwiesen annimmt, daß außer den im Urteil genannten Personen noch andere entfernter von dem Hause stehende junge Leute mit Steinen nach dem M.'schen Hause geworfen haben, und entweder von diesen oder von jenen die erfolgte Zertrümmerung einer Glasscheibe des Giebelfensters herührte, den Umstand, ob jene entfernter stehenden Leute an der Zusammenrottung teilgenommen, aus dem Grunde ungeprüft gelassen hat, weil die ausdrückliche Abrede, den M. zu ängstigen, nur von den angeklagten Personen getroffen worden sei. Auch hierin würde eine rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffes der Zusammenrottung liegen, indem eine erfolgte Verabredung wohl ein Indiz für die Absicht einer solchen abgeben, nicht aber für sich allein über das Vorhandensein derselben entscheiden kann. Es kommt vielmehr darauf an, ob die räumlich vereinigte Menschenmenge das gemeinschaftliche Bewußtsein besitzt, daß es zu Gewaltthätigkeiten kommen werde oder kommen könne, demungeachtet aber auf die Möglichkeit solchen Erfolges hin zusammenhält. Es ist deshalb auch derjenige unter der zusammengerotteten Menge einbegriffen, welcher ohne besondere Abrede sich derselben thatsächlich mit dem gleichen Bewußtsein angeschlossen hat. Ob eine bewußte Beteiligung an den Gewaltthaten durch das Steinewerfen von seiten anderer Personen, welche, wenn auch etwas entfernt von den übrigen, immerhin am Orte der verübten Gewaltthätigkeiten

anwesend waren, vorlag und als eine Beteiligung an der bereits vorhandenen Zusammenrottung zu erachten, ist Gegenstand der konkreten Beurteilung, worauf die Prüfung des Instanzgerichts sich hätte richten müssen.